

**Amtsblatt**  
für das  
**Amt Temnitz**  
und die amtsangehörigen Gemeinden  
**Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,**  
**Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Walsleben, 27.04.2013

Nr. 3 - 12. Jahrgang – 17. Woche

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>
<b>1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz</b>	
1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 04.04.2013	
1.1.2. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dabergotz und über Sondernutzungsgebühren	
<b>1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden</b>	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 06.03.2013	
1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 03.04.2013	
1.2.3. Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Märkisch Linden	
1.2.4. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden und über Sondernutzungsgebühren	
<b>1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf</b>	
1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 25.02.2013	
1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 25.03.2013	
1.3.3. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und über Sondernutzungsgebühren	
1.3.4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.5. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.6. Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den „RuheForst Ruppiner Heide“	
1.3.7. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den „RuheForst Ruppiner Heide“(Friedhofsgebührensatzung „RuheForst Ruppiner Heide“)	
<b>1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell</b>	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 04.03.2013	
1.4.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 26.03.2013	
1.4.3. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell und über Sondernutzungsgebühren	

<p><b>1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal</b></p> <p>1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.02.2013</p> <p>1.5.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.03.2013</p> <p>1.5.3. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal und über Sondernutzungsgebühren</p> <p>1.5.4. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2013</p> <p><b>1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben</b></p> <p>1.6.1. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 21.02.2013</p> <p>1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 02.04.2013</p> <p><b>2. Allgemeine Bekanntmachungen</b></p> <p>2.1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit</p> <p>2.2. Bekanntmachungen der Wahlleiterin des Amtes Temnitz</p> <p>2.3. Informationen zur Befliegungsmaßnahme zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner im April/Mai 2013</p> <p>2.4. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Rohrlack, Barsikower Weg</p> <p>2.5. Hinweis zum Parken auf Seiten- bzw. Grünstreifen</p> <p><b>3. Sonstige Bekanntmachung</b></p> <p>3.1. Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über den Freiwilliger Landtausch Gottberg, Verf.-Nr. 4502W</p>	
--	--

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:  
 Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:  
 Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt  
 Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

# 1. Amtliche Bekanntmachungen

## 1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

### 1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 04.04.2013

#### - Öffentlich -

#### **0001/13 - Fortentwicklung der E.ON edis AG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu.

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Dabergotz nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beauftragt die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz, ihre Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend auszuüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu veranlassen. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll sie auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt der Umfirmierung von „E.ON edis AG“ in „E.DIS AG“ zu.

#### **0002/13 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt, die 3 Bewerber/innen aus der Gemeinde Dabergotz dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes zur Wahl als ehrenamtliche/r Richter/in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

#### **0003/13 - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dabergotz und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dabergotz und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz befreit den Verein, Theatersommer Netzeband e. V. sowie die Vereine und Organisationen der Gemeinde Dabergotz von den Gebühren gemäß § 14 Abs. 1 c) der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stellt die finanziellen Mittel zur Anschaffung und Anbringung der Lichtmastwechselrahmen von 900,00 Euro im Haushalt 2013 zur Verfügung.

## **- Nichtöffentlich -**

### **0004/13 - Windpark Neuruppin/Dabergotz – Erschließungsplanung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt der Vereinbarung über den Windpark Neuruppin/Dabergotz zu und beauftragt den Bürgermeister und die stellv. Bürgermeisterin, die Vereinbarung zu schließen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Gestattungsvertrag zu und beauftragt das Amt Temnitz, alle Unterlagen beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin einzureichen und alle damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen abzuwickeln.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt der Erschließungsplanung zu und beauftragt das Amt Temnitz, die aus der Erschließungsplanung hervorgehenden Baumaßnahmen zu überwachen.

## **1.1.2. Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dabergotz und über Sondernutzungsgebühren**

### **(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, §§ 18, 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S.358), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) geändert worden ist, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) geändert worden ist sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 04. April 2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dabergotz und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **Abschnitt I. Sondernutzungen**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Dabergotz.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 BbgStrG und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Dabergotz zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

(3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 BbgStrG und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2 Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. (1) dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Dabergotz, mit Ausnahme der in § 5 Abs. (1) dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz (2) für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

## **§ 3 Antrag**

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung beim Amt Temnitz als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung sowie ggf. Pläne, Zeichnungen und andere Unterlagen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

## **§ 4 Erlaubniserteilung**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

## **§ 4 a Plakatierung**

(1) Plakate zur Bekanntgabe von Veranstaltungen dürfen nur an dafür vorgesehene Lichtmastenwechselrahmen angebracht werden. Eine Plakatierung ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) Die Erlaubnis wird mit einer Anzahlbeschränkung je Veranstaltung für temporäre Werbung (Plakatierung) gleichzeitig erteilt. Im Einzelfall kann im gemeindlichen Interesse davon abgewichen werden. Die maximale Dauer der temporären Werbung soll in der Regel 3 Wochen nicht überschreiten. In Neben- oder Anliegerstraßen, sowie vor öffentlichen Einrichtungen darf nicht mit temporärer Werbung für Veranstaltungen geworben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Plakatierung besteht nicht.

(3) Das Plakatieren ist insbesondere nicht gestattet:

- an kommunalen Einrichtungen und Gebäuden (z.B. Schulen, Kitas und Dorfgemeinschaftshäusern),
- in einem Abstand von zwanzig Metern vor Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen und Querungshilfen,
- an Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Bushaltestellen (einschließlich Buswartehäuschen),
- in Kreuzungsbereichen.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht mehr als 1 Plakatträger pro Lichtmast anzubringen. Darüber hinaus sind die Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2 m ab dem Erdboden an Gehwegen und 2,50 m an Radwegen bis zur Unterkante des Plakatträgers freizuhalten.

## **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;

b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;

c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern diese nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

(2) Die in Absatz (1) aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

## **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz (1) in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Dabergotz alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder

b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz (1) nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Dabergotz entstehenden Kosten im Sinne von Absatz (1) zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Dabergotz durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

### **§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

(1) Die Gemeinde Dabergotz haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Dabergotz für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Dabergotz von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Dabergotz erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen

Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(4) Die Haftung nach den Absätzen (1) und (2) gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. (1) ergebenden Verpflichtungen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **Abschnitt II. Gebühren**

### **§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung**

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. (1) genannten Straßen werden Gebühren gemäß § 21 BbgStrG nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) Satz 1 ausgeübt wird.

(4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.

(5) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 10 Gebührenberechnung**

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen und Monaten bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### **§ 11 Gebührenpflichtige**

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet

a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,

b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht

a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,

b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,

b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

### **§ 14 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand (§ 5 Abs. 6 Pkt.1 KAG),

b) Sondernutzungen, die ideellen oder politischen Zwecken, die ausschließlich oder unmittelbar der Durchführung mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgt,

c) Sondernutzungen, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden,

d) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten),

- e) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die Container oder lose vorgenommene Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub bis zu 72 Stunden betreffen,
- f) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die das Lagern von festen Brennstoffen bis zu 72 Stunden beinhalten.
- g) die Pflanzung von Laubgehölzen und Stauden im Grünstreifen zwischen Einfriedung und ggf. vorhandenen Geh- und Radweg mit einer maximalen Entfernung von 1 m gemessen ab Einfriedung bis zur Wurzelballenmitte. Die Anpflanzung darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 9 (4) dieser Satzung nicht aus.

### **Abschnitt III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. (2) dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
  - b) entgegen § 6 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
  - c) die Auflagen nach § 4 Abs. (2) dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, diese richtet sich nach § 17 Abs.1 OwiG.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

---

Die vorstehende Satzung für die Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 09. April 2013

(Siegel)

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

## Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeinde Dabergotz am 04. April 2013 beschlossene Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dabergotz und über Sondernutzungsgebühren für die Gemeinde Dabergotz, öffentlich bekannt.

Walsleben, 09. April 2013

(Siegel)

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Dabergotz

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren in €				Mindestgebühr
		täglich	wöchentl.	monatl.	jährl.	
<b>1.</b>	<b><u>Anbieten von Waren und Leistungen</u></b>					
1.1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Vitrinen die in den Straßenraum ragen oder mit der Straße fest verbunden sind je m <sup>2</sup>				50,00 € 50,00 €	
1.2.	Mobile und ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen, einschließlich Weihnachtsbaumverkauf) je m <sup>2</sup>	1,50 €		15,00 €	5,00 €	
1.3.	Private Wochenmärkte, Rummel, Zirkus, Jahr- und Spezialmärkte - Platzmiete je Anmeldung zzgl. Energiekosten (max. 5 Tage )				30,00 €	
1.4.	Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme einschließlich Schankvorgarten je m <sup>2</sup>			1,00 €	15,00 €	
<b>2.</b>	<b><u>Werbung und Informationen</u></b>					
2.1.	<b>Plakatwerbung im Lichtmastwechselrahmen</b> max. 3 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück bis A 3 bis A 2 bis A 1		0,50 € 1,00 € 2,00 €		5,00 €	
2.2.	Fahrradständer mit Werbung			2,50 €		
2.3.	Gewerbliche Standorthinweisschilder einmalige Gebühr bei Genehmigung zur Aufstellung				30,00 €	
<b>3.</b>	<b><u>Lagerungen</u></b>					
3.1.	Lagerung von festen Brennstoffen, Baustofflagerung, Bodenaushub und Paletten nach 72 Stunden 72 Stunden je m <sup>2</sup>		1,00 €		10,00 €	
3.2.	Aufstellung von Bauschuttcontainern, Kränen, Bausilos Container bis 10 m <sup>3</sup> Container über 10 m <sup>3</sup>		10,00 € 10,00 € 20,00 €		10,00 €	
3.3.	Aufstellen von Kleider- oder Sammelcontainern				50,00 €	

<b>4.</b>	<b>Baustelleneinrichtungen</b>					
4.1.	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten, Bauunterkünfte, Bauwagen, -maschinen, -geräte, -zäune und Gehwegüberfahrten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		15,00 €
4.2.	Aufstellen von Baugerüsten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		10,00 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige Nutzung</b>					
	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine der aufgeführten Tarifstellen fällt, je m <sup>2</sup>					0,50 € - 200,00 €
<b>6.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>					
	Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung Teil III Tarif-Nr. 9 des Amtes Temnitz je angefangene halbe Stunde					16,00 €

## 1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

### 1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 06.03.2013

#### - Nichtöffentlich -

#### **0001/13 - Auftragsvergabe Fassadensanierung Gemeindehaus Gottberg, Dorfstraße 23**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Ruppiner Bauhof GmbH, den Zuschlag für das Vorhaben „Fassadensanierung Gemeindehaus Gottberg, Dorfstraße 23“ zu erteilen.

#### **0002/13 - Auftragsvergabe Herstellung der Außenanlagen Dorfgemeinschaftshaus Werder**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der SUB GmbH aus Ganzer, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Außenanlage Dorfgemeinschaftshaus Werder“ zu erteilen.

### 1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 03.04.2013

#### - Öffentlich -

#### **0005/13 - Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Märkisch Linden beschließen die Hausordnung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Gottberg, Kränzlin und Werder.

#### **0006/13 - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden und über Sondernutzungsgebühren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden und über

Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden lehnt es ab, den Verein, Theatersommer Netzeband e. V., von den Gebühren gemäß § 14 Abs. 1 c) der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung zu befreien.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stellt keine finanziellen Mittel zur Anschaffung und Anbringung der Lichtmastwechselrahmen im Haushalt 2013 bereit.

### **0007/13 - Nutzungsentgelte für die Dorfgemeinschaftshäuser Gottberg, Kränzlin und Werder in der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung beschließt die Nutzungsentgelte für nachfolgend aufgeführte Dorfgemeinschaftshäuser:

DGH Kränzlin	ganztags: 70 €,	bis zu 4 Stunden: 40 €
DGH Gottberg, kleiner Raum	30 €	
DGH Gottberg, großer Raum	ganztags: 70 €;	bis zu 4 Stunden: 40 €
DGH Werder	ganztags: 120 €;	bis zu 4 Stunden: 70 €.

Für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Märkisch Linden haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.

### **0008/13 - Fortentwicklung der E.ON edis AG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu.

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Märkisch Linden nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beauftragt die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz, ihre Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend auszuüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu veranlassen. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll sie auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Umfirmierung von „E.ON edis AG“ in „E.DIS AG“ zu.

### **0009/13 - Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt, die 4 Bewerber/innen aus der Gemeinde Märkisch Linden dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes zur Wahl als ehrenamtliche/r Richter/in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

### **0010/13 - Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Kränzlin An den Eichen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Märkisch Linden**

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden die Aufstellung der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemeinde Märkisch Linden. Das Plangebiet

einschließlich des einbezogenen Teils des gemeindeeigenen Weges ist ca. 0,4 ha groß und umfasst die Flurstücke 94, 95 und 96/2 (teilw.) der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

## **- Nichtöffentlich –**

### **0003/13 - Grundstücksangelegenheit in Werder, Flur 1, Flurstück 480**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 480 der Flur 1 in der Gemarkung Werder mit einer Gesamtgröße von 644 m<sup>2</sup> zu veräußern.

### **0004/13 - Grundstücksangelegenheit in Werder, Flur 1, Flurstück 487**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 487 der Flur 1 in der Gemarkung Werder mit einer Gesamtgröße von 636 m<sup>2</sup> zu veräußern.

## **1.2.3. Bekanntmachung der Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Märkisch Linden**

### **§ 1 Geltungsbereich und Verfügbarkeit**

1. Gegenstand dieser Hausordnung sind die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Märkisch Linden in den Ortsteilen Gottberg, Dorfstraße 54; Kränzlin, An den Eichen 14; Werder, Dorfstraße 68 A mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.
2. Die öffentlichen Gebäude stehen den Einwohnern (Bürgern) und insbesondere den Gemeindevertretern und den Vereinen der Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit stehen die Räume auch Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde sowie Firmen und Gruppen offen. Für die Ausrichtung parteipolitischer Veranstaltungen werden die Räume nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vergeben.

### **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder der von ihm Beauftragte aus.

### **§ 3 Nutzungsvertrag**

Die Übergabe zur Nutzung der unter § 1 genannten Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt durch den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Nutzungsverträge sind nur mit volljährigen Vertragspartnern abzuschließen. Dieser Vertragspartner trägt die Verantwortung für die Veranstaltung. Grundlage der Nutzung ist der schriftliche Abschluss eines Nutzungsvertrages. Eine Bestätigung über die Reservierung erfolgt innerhalb von drei Tagen durch den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser. Eine Überlassung der Räume an weitere

Personen ist nicht zulässig. Bei zwei oder mehreren Anfragen zu einem Termin erhalten Bürger der Gemeinde den Vorrang vor Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde. Ansonsten erhält der Bürger den Vorrang, welcher die Anfrage auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zuerst gestellt hat. Ein vorrangiges Recht auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses hat die Gemeindevertretung, der Amtsausschuss des Amtes Temnitz sowie ortsansässige Vereine, genau in der zuvor aufgeführten Reihenfolge. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

#### **§ 4 Haftung**

1. Der Nutzer stellt die Gemeinde Märkisch Linden von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, dessen Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie der Zuwege und Außenanlagen stehen, soweit der Schaden nicht nachweislich von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Für Kinder besteht eine Aufsichtspflicht durch die Eltern oder einen von den Eltern beauftragten volljährigen Person.
3. Für den Verlust von Privateigentum wird keine Haftung übernommen.
4. Die Kosten zur Behebung von Schäden, welche in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme der genutzten Dorfgemeinschaftshäuser entstanden sind, trägt der Nutzer und werden ihm in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Anzeigepflicht**

Beschädigungen und Verluste, die in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme der genutzten Dorfgemeinschaftshäuser nebst Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie an den Zufahrten, Zuwege, Parkplätzen und Außenanlagen entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dem von ihm Beauftragten zu melden.

#### **§ 6 Einzelregelungen**

1. Der Aufenthalt in den Dorfgemeinschaftshäusern ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Nutzers oder einer vom Nutzer bevollmächtigten Person gestattet. Der Nutzer oder dessen Bevollmächtigter ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen in den Dorfgemeinschaftshäuser aufhalten. Der Nutzer ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt in den Dorfgemeinschaftshäusern aufhalten, aus den Dorfgemeinschaftshäusern zu weisen.
2. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
4. Beim Verlassen der Dorfgemeinschaftshäuser sind das Licht sowie alle elektrischen Geräte und Anlagen, welche nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb der Dorfgemeinschaftshäuser notwendig sind, auszuschalten. Weiterhin sind alle

Wasserhähne zu kontrollieren und ggf. abzustellen. Fenster und Türen sind zu schließen.

### **§ 7 Rauchverbot**

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes bestehen für die Dorfgemeinschaftshäuser Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (z.B. geschlossenen Gesellschaften).

### **§ 8 Nutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser mit seinen Einrichtungen werden Nutzungsentgelte in der von den Gemeindevertretern per Beschluss festgelegten Höhe erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ist dem Nutzungsvertrag zu entnehmen.
2. Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit sind Sitzungen der Gemeindevertretung sowie des Amtsausschusses des Amtes Temnitz, eingetragene Vereine, die im Interesse der Gemeinde Märkisch Linden tätig sind, sowie im Einzelfall Nutzer, denen die Gemeindevertretung die Nutzung auf Antrag gestattet hat.

### **§ 9 Nutzungszeiten / Lärm**

1. Bei Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist spätestens ab 22 Uhr darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarn und die Anwohner erfolgen.
2. Übernachtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern sind nicht gestattet.

### **§ 10 Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA**

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

### **§ 11 Reinigung**

Die Dorfgemeinschaftshäuser nebst Einrichtungen, Geräten und Inventar sind nach Nutzung von Sand, Staub und anderen Verschmutzungen zu reinigen, die Räume sind zu fegen und feucht zu wischen und an den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dessen Beauftragten zu übergeben. Die Zuwege und Außenanlagen sind in einem ordentlichen und gereinigten Zustand (z.B. Papier, Zigarettenkippen und andere Verunreinigungen) ebenfalls an den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dessen Beauftragten zu übergeben. Grobe Verunreinigungen über ein normales Maß hinaus sind vom Nutzer zu beseitigen. Über die Ordnungsmäßigkeit der Reinigung entscheidet der Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dessen Beauftragter. Erfüllt der Nutzer die Pflichten zur Reinigung nicht, ist die Gemeinde Märkisch Linden ohne weitere Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der vom Nutzer verursachte Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.

## **§ 12 Parken**

1. Für Menschen mit Gehbehinderung ist nach Möglichkeit ein Parkplatz direkt vor den Dorfgemeinschaftshäusern freizuhalten.
2. Die An- und Abfahrt sowie das Parken von Fahrzeugen, welche zur Versorgung von Festen und Feierlichkeiten notwendig sind, sind für die Zeit des Be- und Entladens vorübergehend erlaubt. Danach haben diese Fahrzeuge das Gelände vor den Dorfgemeinschaftshäusern wieder zu verlassen.
3. Für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit eine ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

## **§ 13 Mitbringen von Tieren**

Das Mitbringen von Tieren in den Dorfgemeinschaftshäusern ist nicht gestattet, als Ausnahme hierzu gelten Blindenhunde. Weitere Ausnahmen können durch den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dessen Beauftragten zugelassen werden.

## **§ 14 Anerkennung der Benutzerordnung**

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser erkennt der Nutzer diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Hausordnung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung am 03. April 2013 in Kraft getreten.

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

## **1.2.4. Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden und über Sondernutzungsgebühren**

### **(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, §§ 18, 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S.358), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) geändert worden ist, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) geändert worden ist sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004

(GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 03. April 2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

## **Abschnitt I. Sondernutzungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 BbgStrG und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Märkisch Linden zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

(3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 BbgStrG und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. (1) dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Märkisch Linden, mit Ausnahme der in § 5 Abs. (1) dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz (2) für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

### **§ 3 Antrag**

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung beim Amt Temnitz als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung sowie ggf. Pläne, Zeichnungen und andere Unterlagen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

#### **§ 4 Erlaubniserteilung**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

#### **§ 4 a Plakatierung**

(1) Plakate zur Bekanntgabe von Veranstaltungen dürfen nur an Lichtmasten oder an dafür vorgesehene Lichtmastenwechselrahmen angebracht werden. Eine Plakatierung ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) Die Erlaubnis wird mit einer Anzahlbeschränkung je Veranstaltung für temporäre Werbung (Plakatierung) gleichzeitig erteilt. Im Einzelfall kann im gemeindlichen Interesse davon abgewichen werden. Die maximale Dauer der temporären Werbung soll in der Regel 3 Wochen nicht überschreiten. In Neben- oder Anliegerstraßen, sowie vor öffentlichen Einrichtungen darf nicht mit temporärer Werbung für Veranstaltungen geworben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Plakatierung besteht nicht.

(3) Das Plakatieren ist insbesondere nicht gestattet:

- an kommunalen Einrichtungen und Gebäuden (z.B. Schulen, Kitas und Dorfgemeinschaftshäusern),
- in einem Abstand von zwanzig Metern vor Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen und Querungshilfen,
- an Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Bushaltestellen (einschließlich Buswartehäuschen),
- in Kreuzungsbereichen.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht mehr als 1 Plakatträger pro Lichtmast (der nicht bereits mit einem Wechselrahmen für Plakate versehen ist) anzubringen. Darüber hinaus sind die Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2 m ab

dem Erdboden an Gehwegen und 2,50 m an Radwegen bis zur Unterkante des Plakatträgers freizuhalten.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;

b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;

c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern diese nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

(2) Die in Absatz (1) aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

### **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz (1) in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Märkisch Linden alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder

b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz (1) nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Märkisch Linden entstehenden Kosten im Sinne von Absatz (1) zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Märkisch Linden durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

## **§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

(1) Die Gemeinde Märkisch Linden haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Märkisch Linden für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Märkisch Linden von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Märkisch Linden erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(4) Die Haftung nach den Absätzen (1) und (2) gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. (1) ergebenden Verpflichtungen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **Abschnitt II. Gebühren**

### **§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung**

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. (1) genannten Straßen werden Gebühren gemäß § 21 BbgStrG nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer

nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) Satz 1 ausgeübt wird.

(4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.

(5) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 10 Gebührenberechnung**

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen und Monaten bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### **§ 11 Gebührenpflichtige**

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht

- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
- b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

### **§ 14 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand (§ 5 Abs. 6 Pkt.1 KAG),

b) Sondernutzungen, die ideellen oder politischen Zwecken, die ausschließlich oder unmittelbar der Durchführung mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgt,

c) Sondernutzungen, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden,

d) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten),

e) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die Container oder lose vorgenommene Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub bis zu 72 Stunden betreffen,

f) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die das Lagern von festen Brennstoffen bis zu 72 Stunden beinhalten.

g) die Pflanzung von Laubgehölzen und Stauden im Grünstreifen zwischen Einfriedung und ggf. vorhandenen Geh- und Radweg mit einer maximalen Entfernung von 1 m gemessen ab Einfriedung bis zur Wurzelballenmitte. Die Anpflanzung darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 9 (4) dieser Satzung nicht aus.

## **Abschnitt III. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. (2) dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 6 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- c) die Auflagen nach § 4 Abs. (2) dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, diese richtet sich nach § 17 Abs.1 OwIG.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

Die vorstehende Satzung für die Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 11. April 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeinde Märkisch Linden am 03. April 2013 beschlossene Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Märkisch Linden und über Sondernutzungsgebühren für die Gemeinde Märkisch Linden, öffentlich bekannt.

Walsleben, 11. April 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren in €				Mindestgebühr
		täglich	wöchentl.	monatl.	jährl.	
<b>1.</b>	<b><u>Anbieten von Waren und Leistungen</u></b>					
1.1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Vitrinen die in den Straßenraum ragen oder mit der Straße fest verbunden sind je m <sup>2</sup>				50,00 €	50,00 €
1.2.	Mobile und ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen, einschließlich Weihnachtsbaumverkauf) je m <sup>2</sup>	1,50 €		15,00 €		5,00 €
1.3.	Private Wochenmärkte, Rummel, Zirkus, Jahr- und Spezialmärkte - Platzmiete je Anmeldung zzgl. Energiekosten (max. 5 Tage )					30,00 €
1.4.	Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme einschließlich Schankvorgarten je m <sup>2</sup>			1,00 €		15,00 €
<b>2.</b>	<b><u>Werbung und Informationen</u></b>					
2.1.	<b>Plakatwerbung im Lichtmastwechselrahmen</b> pro Ortsteil max. 3 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück  bis A 3 bis A 2 bis A 1					5,00 €
			0,50 €			
			1,00 €			
			2,00 €			
2.2.	<b>Plakatwerbung an Lichtmasten;</b> pro Ortsteil max. 2 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück  bis A 3 bis A 2 bis A 1					5,00 €
			0,50 €			
			1,00 €			
			2,00 €			
2.3.	Fahrradständer mit Werbung			2,50 €		
2.4.	Gewerbliche Standorthinweisschilder einmalige Gebühr bei Genehmigung zur Aufstellung					30,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Lagerungen</u></b>					
3.1.	Lagerung von festen Brennstoffen, Baustofflagerung, Bodenaushub und Paletten nach 72 Stunden 72 Stunden je m <sup>2</sup>		1,00 €			10,00 €
3.2.	Aufstellung von Bauschuttcontainern, Kränen, Bausilos  Container bis 10 m <sup>3</sup> Container über 10 m <sup>3</sup>		10,00 € 10,00 € 20,00 €			10,00 €
3.3.	Aufstellen von Kleider- oder Sammelcontainern				50,00 €	
<b>4.</b>	<b><u>Baustelleneinrichtungen</u></b>					
4.1.	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten, Bauunterkünfte, Bauwagen, -maschinen, -geräte, -zäune und Gehwegüberfahrten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		15,00 €
4.2.	Aufstellen von Baugerüsten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		10,00 €

<b>5.</b>	<b>Sonstige Nutzung</b>					
	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine der aufgeführten Tarifstellen fällt, je m <sup>2</sup>					0,50 € - 200,00 €
<b>6.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>					
	Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung					
	Teil III Tarif-Nr. 9 des Amtes Temnitz je angefangene halbe Stunde					16,00 €

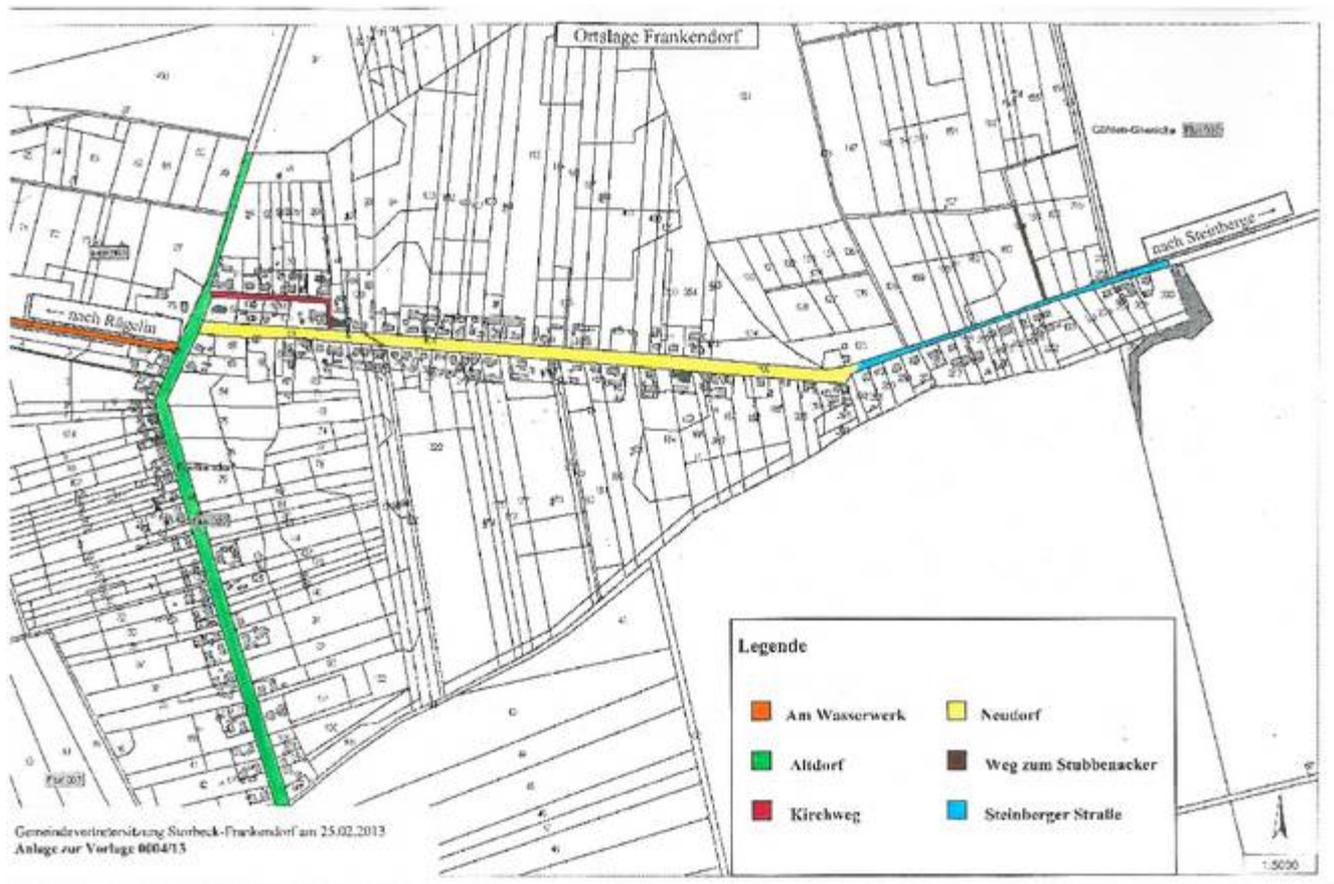
## 1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

### 1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 25.02.2013

#### - Öffentlich -

#### 0004/13 – Vergabe von Straßennamen und Neuordnung der Hausnummerierung im Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Straßennamen und die Neuordnung der Hausnummerierung im Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Anlage Flurkarte).



Anlage zum Beschluss 0004/13 für Ortsteil Frankendorf

## **1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 25.03.2013**

### **- Öffentlich -**

#### **0007/13 - Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den „RuheForst Ruppiner Heide“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den „RuheForst Ruppiner Heide“.

#### **0008/13 - Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den „RuheForst Ruppiner Heide“ (Friedhofsgebührensatzung „RuheForst Ruppiner Land“)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung für den „RuheForst Ruppiner Heide“.

#### **0009/13 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

#### **0010/13 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand März 2013). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

#### **0011/13 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu dem Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB durchzuführen und den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand März 2013) als Grundlage für die Unterrichtung nach § 4 (2) BauGB zu verwenden.

#### **0012/13 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2**

### **„Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

### **0013/13 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ (Stand März 2013). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

### **0014/13 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf durchzuführen und den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand März 2013) als Grundlage für die Unterrichtung zu verwenden.

### **0015/13 - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und über Sondernutzungsgebühren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung). Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf befreit den Verein, Theatersommer Netzeband e. V., von den Gebühren gemäß § 14 Abs. 1 c) der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

### **0016/13 - Fortentwicklung der E.ON edis AG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu.

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Storbeck-Frankendorf nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beauftragt die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz, ihre Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend auszuüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu veranlassen. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll sie auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt der Umfirmierung von „E.ON edis AG“ in „E.DIS AG“ zu.

### **1.3.3. Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und über Sondernutzungsgebühren**

#### **(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, §§ 18, 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S.358), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) geändert worden ist, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) geändert worden ist sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 25. März 2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **Abschnitt I. Sondernutzungen**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 BbgStrG und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

(3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 BbgStrG und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2 Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. (1) dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Storbeck-Frankendorf, mit Ausnahme der in § 5 Abs. (1) dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz (2) für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

## **§ 3 Antrag**

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung beim Amt Temnitz als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung sowie ggf. Pläne, Zeichnungen und andere Unterlagen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

## **§ 4 Erlaubniserteilung**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

#### **§ 4 a Plakatierung**

(1) Plakate zur Bekanntgabe von Veranstaltungen dürfen nur an Lichtmasten oder an dafür vorgesehene Lichtmastenwechselrahmen angebracht werden. Eine Plakatierung ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) Die Erlaubnis wird mit einer Anzahlbeschränkung je Veranstaltung für temporäre Werbung (Plakatierung) gleichzeitig erteilt. Im Einzelfall kann im gemeindlichen Interesse davon abgewichen werden. Die maximale Dauer der temporären Werbung soll in der Regel 3 Wochen nicht überschreiten. In Neben- oder Anliegerstraßen, sowie vor öffentlichen Einrichtungen darf nicht mit temporärer Werbung für Veranstaltungen geworben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Plakatierung besteht nicht.

(3) Das Plakatieren ist insbesondere nicht gestattet:

- an kommunalen Einrichtungen und Gebäuden (z.B. Schulen, Kitas und Dorfgemeinschaftshäusern),
- in einem Abstand von zwanzig Metern vor Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen und Querungshilfen,
- an Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Bushaltestellen (einschließlich Buswartehäuschen),
- in Kreuzungsbereichen.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht mehr als 1 Plakatträger pro Lichtmast (der nicht bereits mit einem Wechselrahmen für Plakate versehen ist) anzubringen. Darüber hinaus sind die Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2 m ab dem Erdboden an Gehwegen und 2,50 m an Radwegen bis zur Unterkante des Plakatträgers freizuhalten.

#### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern diese nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

(2) Die in Absatz (1) aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

## **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz (1) in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Storbeck-Frankendorf alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz (1) nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entstehenden Kosten im Sinne von Absatz (1) zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Storbeck-Frankendorf durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

## **§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

(1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Storbeck-Frankendorf von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(4) Die Haftung nach den Absätzen (1) und (2) gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. (1) ergebenden Verpflichtungen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **Abschnitt II. Gebühren**

### **§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung**

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. (1) genannten Straßen werden Gebühren gemäß § 21 BbgStrG nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) Satz 1 ausgeübt wird.

(4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.

(5) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 10 Gebührenberechnung**

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen und Monaten bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### **§ 11 Gebührenpflichtige**

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht

- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
- b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

### **§ 14 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand (§ 5 Abs. 6 Pkt.1 KAG),
- b) Sondernutzungen, die ideellen oder politischen Zwecken, die ausschließlich oder unmittelbar der Durchführung mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gebührenfreiheit gilt

nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgt,

c) Sondernutzungen, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden,

d) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten),

e) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die Container oder lose vorgenommene Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub bis zu 72 Stunden betreffen,

f) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die das Lagern von festen Brennstoffen bis zu 72 Stunden beinhalten.

g) die Pflanzung von Laubgehölzen und Stauden im Grünstreifen zwischen Einfriedung und ggf. vorhandenen Geh- und Radweg mit einer maximalen Entfernung von 1 m gemessen ab Einfriedung bis zur Wurzelballenmitte. Die Anpflanzung darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 9 (4) dieser Satzung nicht aus.

### **Abschnitt III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. (2) dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;

b) entgegen § 6 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;

c) die Auflagen nach § 4 Abs. (2) dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, diese richtet sich nach § 17 Abs.1 OwiG.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

---

Die vorstehende Satzung für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 09. April 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 25. März 2013 beschlossene Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und über Sondernutzungsgebühren für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf, öffentlich bekannt.

Walsleben, 09. April 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren in €				Mindestgebühr
		täglich	wöchentl.	monatl.	jährl.	
<b>1.</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>					
1.1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Vitrinen die in den Straßenraum ragen oder mit der Straße fest verbunden sind je m <sup>2</sup>				50,00 €	50,00 €
1.2.	Mobile und ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen, einschließlich Weihnachtsbaumverkauf) je m <sup>2</sup>	1,50 €		15,00 €		5,00 €
1.3.	Private Wochenmärkte, Rummel, Zirkus, Jahr- und Spezialmärkte - Platzmiete je Anmeldung zzgl. Energiekosten (max. 5 Tage )					30,00 €
1.4.	Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme einschließlich Schankvorgarten je m <sup>2</sup>			1,00 €		15,00 €
<b>2.</b>	<b>Werbung und Informationen</b>					
2.1.	<b>Plakatwerbung im Lichtmastwechselrahmen</b> pro Ortsteil max. 3 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück					5,00 €
	bis A 3		0,50 €			
	bis A 2		1,00 €			
	bis A 1		2,00 €			
2.2.	<b>Plakatwerbung an Lichtmasten;</b> pro Ortsteil max. 2 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück					5,00 €
	bis A 3		0,50 €			
	bis A 2		1,00 €			
	bis A 1		2,00 €			
2.3.	Fahrradständer mit Werbung			2,50 €		

2.4.	Gewerbliche Standorthinweisschilder einmalige Gebühr bei Genehmigung zur Aufstellung					30,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Lagerungen</u></b>					
3.1.	Lagerung von festen Brennstoffen, Baustofflagerung, Bodenaushub und Paletten nach 72 Stunden 72 Stunden je m <sup>2</sup>		1,00 €			10,00 €
3.2.	Aufstellung von Bauschuttcontainern, Kränen, Bausilos Container bis 10 m <sup>3</sup> Container über 10 m <sup>3</sup>		10,00 € 10,00 € 20,00 €			10,00 €
3.3.	Aufstellen von Kleider- oder Sammelcontainern				50,00 €	
<b>4.</b>	<b><u>Baustelleneinrichtungen</u></b>					
4.1.	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten, Bauunterkünfte, Bauwagen, -maschinen, -geräte, -zäune und Gehwegüberfahrten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		15,00 €
4.2.	Aufstellen von Baugerüsten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		10,00 €
<b>5.</b>	<b><u>Sonstige Nutzung</u></b>					
	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine der aufgeführten Tarifstellen fällt, je m <sup>2</sup>					0,50 € - 200,00 €
<b>6.</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>					
	Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung					
	Teil III Tarif-Nr. 9 des Amtes Temnitz je angefangene halbe Stunde					16,00 €

### **1.3.4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand März 2013)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 25.03.2013 den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck (Stand März 2013) nebst Begründung beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Entwurf nebst Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

**06.05.2013 bis 07.06.2013  
im Amt Temnitz  
Zimmer 209, Frau Wegner  
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

Die Auslegung erfolgt zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:  
Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können weitere Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter [juliane.wegner@amt-temnitz.de](mailto:juliane.wegner@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

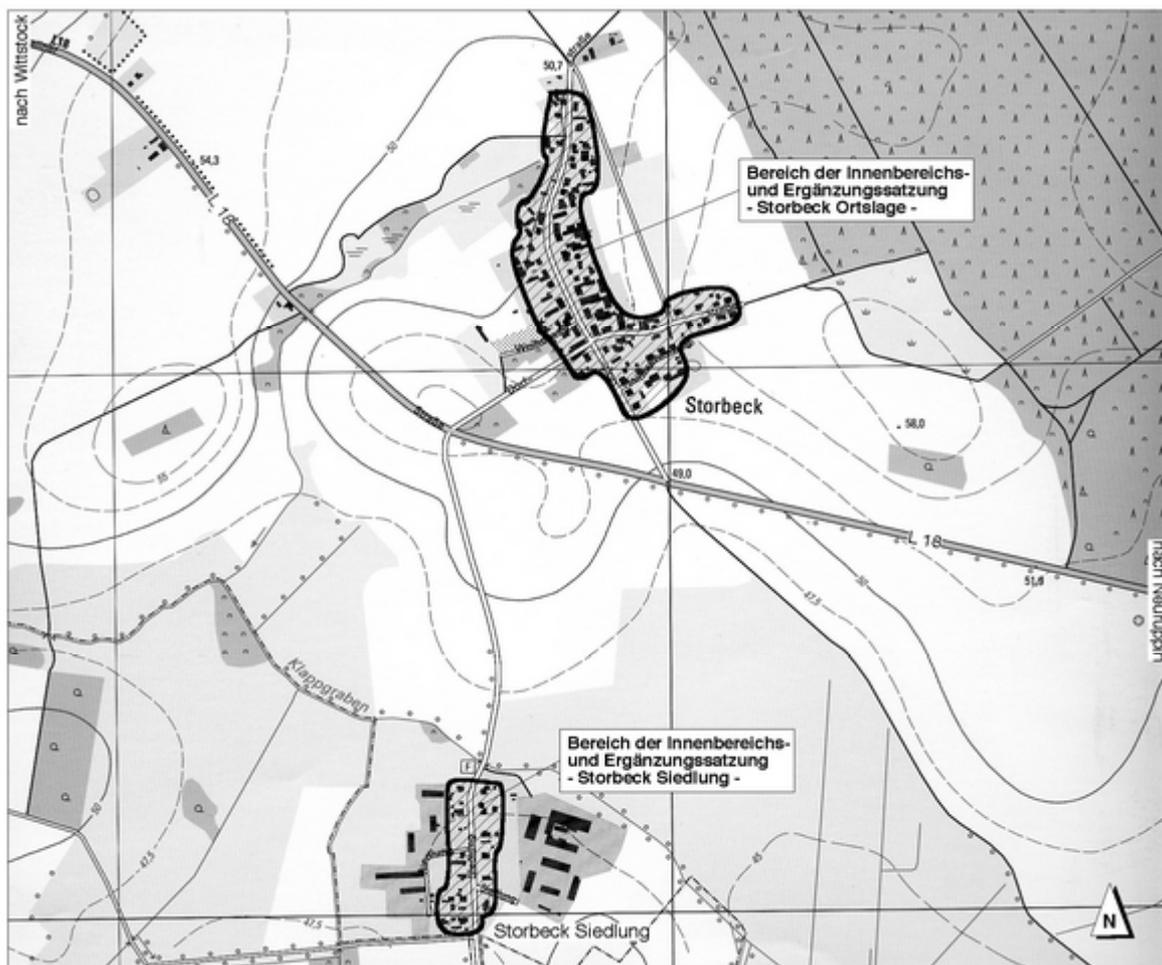
Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das überplante Gebiet der Satzung ist ca. 11,30 ha groß und umfasst die gesamte Ortslage von Storbeck einschließlich Storbeck-Siedlung und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Walsleben, den 03.04.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirktorin

(Siegel)



### **1.3.5. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand März 2013)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 25.03.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ (Stand März 2013) einschließlich der Begründung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist dazu die Öffentlichkeit zu beteiligen, die in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen vorgenommen wird.

Die Plangebietslage ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan besteht nur aus textlichen Festsetzungen, in denen die besondere Art der baulichen Nutzung festgesetzt und ergänzend geregelt wird, unter welchen Bedingungen im rückwärtigen Bereich der Grundstücke eine zusätzliche Wohnnutzung zulässig ist. Da dieser Text-Bebauungsplan nur in dem nach § 34 BauGB festgesetzten Innenbereich die dort zulässigen Nutzungen regelt, ist keine Umweltprüfung erforderlich, so dass der Begründung auch kein Umweltbericht beigefügt wird.

Der Entwurf nebst Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

**06.05.2013 bis 07.06.2013  
im Amt Temnitz  
Zimmer 209, Frau Wegner  
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

Die Auslegung erfolgt zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:  
Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können weitere Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter [juliane.wegner@amt-temnitz.de](mailto:juliane.wegner@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

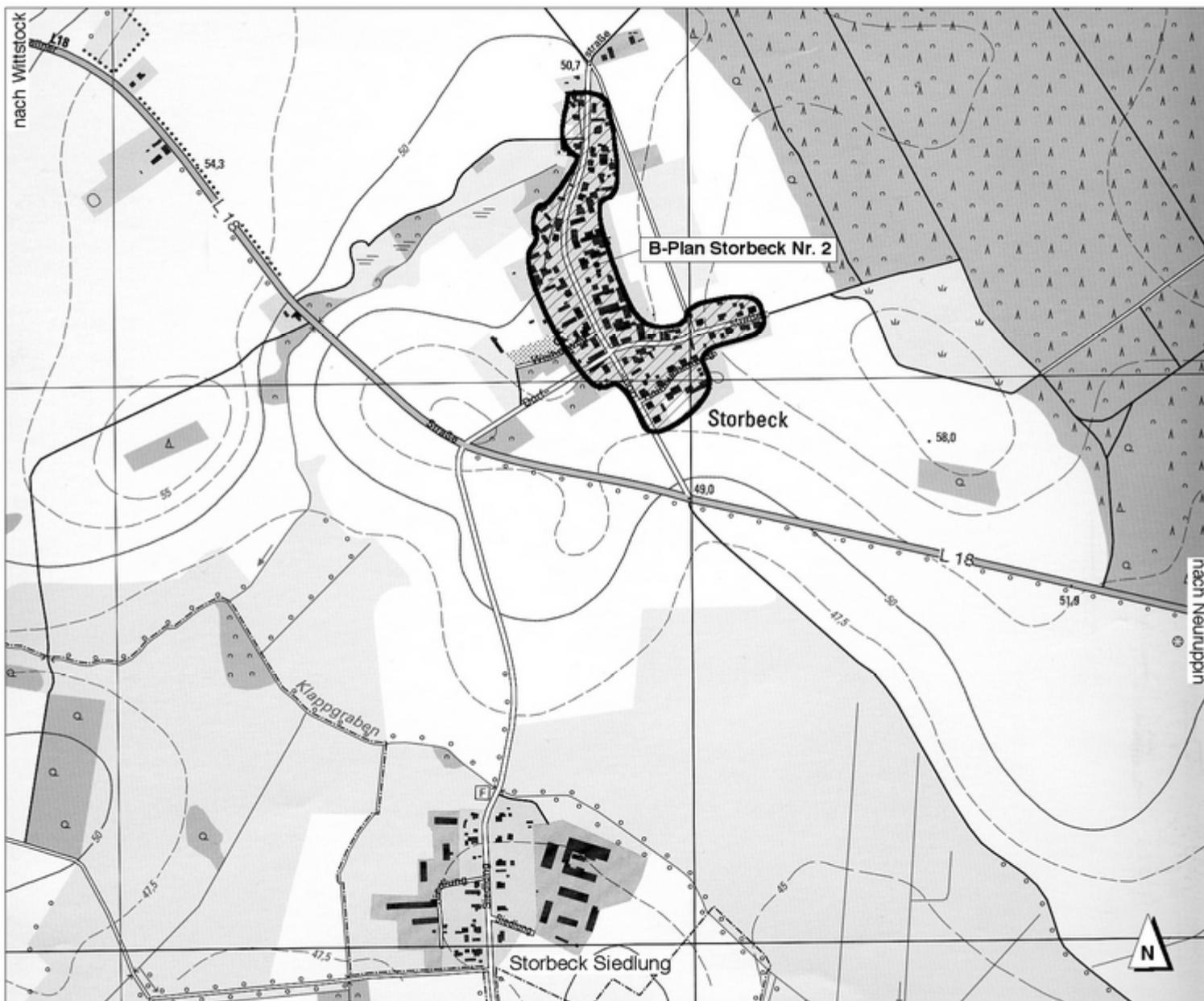
Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist ca. 6,32 ha groß und befindet sich in der Ortslage Storbeck. Die Teilgeltungsbereiche 1, 2 und 3 befinden sich westlich der Dorfstraße (Dorfstraße 17 im Norden bis Dorfstraße 4 im Süden), der Teilgeltungsbereich 4 liegt östlich der Dorfstraße (Dorfstraße 18 im Norden bis Dorfstraße 36 im Süden), der Teilgeltungsbereich 5 befindet sich südöstlich an der Dorfstraße (Dorfstraße 41 bis 43), die Teilgeltungsbereiche 6 und 7 befinden sich an der in Ost-West-Richtung verlaufenden Dorfstraße (Dorfstraße 37 bis 40) und der Teilgeltungsbereich 8 befindet sich südlich und umfasst alle über den Hainbuchenweg erschlossenen Grundstücke (Hainbuchenweg 1 bis 10) sowie zwei an der Dorfstraße gelegenen Grundstücke (Dorfstraße 1a und 44).

Walsleben, den 03.04.2013

Susanne Dorn  
Amdirektorin

(Siegel)



## **1.3.6. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den „RuheForst Ruppiner Heide“**

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26.02.2013 (GVBl. I/13, Nr. 07) in Verbindung mit § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in ihrer Sitzung am 25. März 2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf als Trägerin betreibt einen Begräbniswald als öffentliche Einrichtung. Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „RuheForst Ruppiner Heide“.
- (2) Der „RuheForst Ruppiner Heide“ umfasst die durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 03. August 2010 genehmigte Waldfläche in der Gemarkung Frankendorf, Flur 6, Flurstück 22.
- (3) Betreiber des „RuheForst Ruppiner Heide“ ist die Forst Eggersdorf Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-KG, Woltersdorf 20, 16818 Märkisch Linden OT Darritz-Wahlendorf.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der „RuheForst Ruppiner Heide“ dient der Urnenbeisetzung von Asche von Personen, gleich ob sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens Bürger der Gemeinde waren oder nicht. Für die Beisetzung muss vom Betreiber des „RuheForst Ruppiner Heide“ ein vertragliches Nutzungsrecht erworben werden.

### **§ 3 Beisetzungsfläche**

Die Beisetzungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Im „RuheForst Ruppiner Heide“ sind Grabstätten Ruhebiotope. Ruhebiotope sind Waldflächen zwischen 50 bis 100 m<sup>2</sup>, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der „RuheForst Ruppiner Heide“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 06) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 08) in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist hiernach das Betreten des „RuheForst Ruppiner Heide“ zu jeder Zeit auf eigene Gefahr, d. h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen und etwaige ungünstige Licht-, Witterungs- und Sichtverhältnisse zulässig.

- (2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe des Allgemeininteresses im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens über die untere Forstbehörde das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 LWaldG einschränken oder vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten im „RuheForst Ruppiner Heide“**

- (1) Jeder Besucher des „RuheForst Ruppiner Heide“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und der Gemeinde sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im „RuheForst Ruppiner Heide“ ist untersagt:
1. Beisetzungen zu stören,
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  3. zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  4. die Anlage des Friedhofes zu verunreinigen,
  5. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu campieren, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  6. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  7. bauliche Anlagen zu errichten,
  8. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  9. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
  10. gewerbliche Betätigung.
- (3) Der Betreiber kann mit Zustimmung der Gemeinde, vertreten durch das Amt Temnitz, Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des „RuheForst Ruppiner Heide“ vereinbar sind.

### **§ 6 Anzeigepflicht und Beisetzungen**

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Es werden witterungsbeständige Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotop bleiben bei der Beisetzung Natur belassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (5) Die Beisetzung im „RuheForst Ruppiner Heide“ wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

- (6) Der Betreiber oder der mit der Beisetzung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, vertreten durch das Amt Temnitz.
- (7) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sollte das Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden können, wird die Urne beigesetzt und die Aufwendungen für die Beisetzung in Rechnung gestellt.
- (8) Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

### **§ 7 Nutzungsrecht und Ruhezeit**

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Ruppiner Heide“ registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 20 Jahre, maximal bis zu 99 Jahren, verliehen.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.

### **§ 8 Durchführung von Beisetzungen**

- (1) Die Urnenbeisetzung im „RuheForst Ruppiner Heide“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.
- (2) Alle Handlungen im „RuheForst Ruppiner Heide“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

### **§ 9 Arten der Ruhebiotope**

- (1) Als Grabstätten werden folgende „RuheForst Ruppiner Heide“ – Ruhebiotope unterschieden:
  1. Ruhebiotop für eine Einzelperson,
  2. Ruhebiotop für Familien und Freundeskreise,
  3. Gemeinschafts-Ruhebiotop.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von zwölf Urnen zulässig.

### **§ 10 Ruhebiotopregister und Begräbnisstättendatei**

- (1) Im „RuheForst Ruppiner Heide“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop.

- (2) Die Ruhebiotope erhalten zu ihrem Auffinden vom Betreiber oder von einem von ihm beauftragten Dienstleister eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS). Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt ein entsprechendes Ruhebiotopregister.
- (3) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind (Begräbnisstättenliste). Diese Liste ist der Gemeinde halbjährlich zum 30.06. und 31.12. vorzulegen.

### **§ 11 Ruhebiotopgestaltung**

- (1) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem/den Erwerber/n oder nach dessen/deren Tod mit dessen/deren Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.
- (2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des „RuheForst Ruppiner Heide“ verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene „RuheForst Ruppiner Heide“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gem. Abs. 1 bleiben unberührt.
- (4) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  1. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  3. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

### **§ 12 Pflege der Ruhebiotope**

- (1) Der „RuheForst Ruppiner Heide“ ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Das Betreten des „RuheForst Ruppiner Heide“ geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „RuheForst Ruppiner Heide“, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
- (3) Im Übrigen haften Betreiber und Eigentümer im gesetzlichen Rahmen.

### **§ 14 Entgelt**

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den „RuheForst Ruppiner Heide“ verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den „RuheForst Ruppiner Heide“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 28. März 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 25. März 2013 beschlossene Friedhofssatzung für den „RuheForst Ruppiner Heide“ im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 28. März 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

## **1.3.7. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den „RuheForst Ruppiner Heide“**

### **(Friedhofsgebührensatzung „RuheForst Ruppiner Heide“)**

Auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26.02.2013 (GVBl. I/13, Nr. 07) in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37) sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 25. März 2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt als Trägerin für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes „RuheForst Ruppiner Heide“ sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten (RuheBiotop) und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

(2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 5.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes an dem RuheBiotop bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung bzw. Anlage.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

## § 4 Wertungsstufen der RuheBiotope

(1) Auf dem RuheForst werden maximal 12 Urnen in einem RuheBiotop beigesetzt. Dabei werden vier verschiedene Wertungsstufen (WS) von RuheBiotopen unterschieden.

(2) Der Baumbestand auf den Flächen des RuheForstes ist ein Buchenaltholzbestand. Die RuheBiotope sind individuell ausgestaltet. Die Wertungsstufen richten sich nach dem Durchmesser des Baumes

- Wertungsstufe 1 – Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 5 – 20 cm
- Wertungsstufe 2 – Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 15 – 35 cm
- Wertungsstufe 3 – Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 – 55 cm
- Wertungsstufe 4 – Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 55 cm und stärker

sowie nach Individualität und Lage des RuheBiotopes (s.Anlage).

## § 5 Gebühren

### **a) Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Einzelperson in einem Gemeinschafts-RuheBiotop (maximal bis zu 12 Personen)**

WS I	510,00 €
WS II	820,00 €
WS III	1.020,00 €
WS IV	1.475,00 €

### **b) Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Einzelperson an einem ganzen RuheBiotop**

WS I	2.975,00 €
WS II	4.165,00 €
WS III	5.355,00 €
WS IV	8.000,00 €

### **c) Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Familie oder im Leben verbundener Personen an einem RuheBiotop (maximal bis 12 Personen)**

WS I	2.975,00 €
WS II	4.165,00 €
WS III	5.355,00 €
WS IV	8.000,00 €

### **d) Kosten der Urne**

ab 50,00 €

### **e) Beisetzungsgebühr (Organisation der Beisetzung, Grabherrichtung einschließlich Ausheben der Erdöffnung, Beisetzung der Urne und Verschließen der Erdöffnung)**

210,00 €

### **f) Urnenanforderung, Beisetzungsbestätigung**

50,00 €

Vorstehende Gebühren verstehen sich jeweils inklusive Umsatzsteuer.

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für den „RuheForst Ruppiner Heide“ erhalten die RuheBiotope zu ihrem Auffinden vom Betreiber oder von einem von ihm beauftragten Dienstleister eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt ein entsprechendes Ruhebiotopregister. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind (Begräbnisstättendatei).

## **§ 6 Sonderleistungen**

(1) Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.

(2) Werden Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Storbeck-Frankendorf genutzt (z. B. Trauerhalle), erfolgt die Abrechnung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

## **§ 7 Härtefallklausel**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

---

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den „RuheForst Ruppiner Heide“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 28. März 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 25. März 2013 beschlossene Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den „RuheForst Ruppiner Heide“ im Amtsblatt des

Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 28. März 2013

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### RuheForst - Beeinflussende Kriterien der Wertstufen

Kriterium	--	-	+	++
Entfernung zur Straße	bis 50 m	50 - 150 m	150 - 250 m	über 250 m
Phänotyp des Baumes	wenig Äste	mind. 2 prägende Äste	mind. 3-4 prägende Äste	stark ästig
	sehr gerade	krumm	krumm und beulig	knorrig
Zusätzl. Biotopenelemente (z.B. Brutbaum, weiterer Nebenbestand)	ohne	gering mind. 1 weiterer Baum	mittel mind. 2 weitere Bäume	hoch mehr als 2 weitere Bäume
Geländebesonderheit	ohne	wellig	hügelig	Erhebung
besondere Biotoplage (z.B. Grabennähe, Waldrand, Findling, Bachlauf, Baumgruppe, Lichtung)	ohne	1 weiteres Element	2 weitere Elemente	mehr als 2 weitere Elemente
Entfernung zum Andachtsplatz	über 100 m	50 - 100 m	25 - 50 m	0- 25 m
Seltenheit im Bestand	häufig	mehrere	wenige	sehr selten
Moose, Flechten, Pilze, Farne usw.	ohne	wenig	mehrere	viele

+	aufwertend
-	abwertend

## **1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell**

### **1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 04.03.2013**

#### **- Öffentlich –**

##### **0002/13 - Antrag auf Unterstützung der Bürgerinitiative L 18 auf verkehrslenkende Maßnahmen**

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Bereich der L 18 von Kuhburgsberg Neuruppin (Kreuzung L 16/L18) bis Fretzdorf (Bahngleise) den Antrag der Bürgerinitiative auf Streckensperrung, alternativ eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in besiedelten Bereichen sowie ein Nachtfahrverbot für den Lastkraftwagenverkehr, zu unterstützen.

##### **0003/13 - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell und über Sondernutzungsgebühren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) in vorliegender Form.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell befreit den Verein, Theatersommer Netzeband e. V., von den Gebühren gemäß § 14 Abs. 1 c) der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stellt die finanziellen Mittel zur Anschaffung und Anbringung der Lichtmastwechselrahmen von 800,00 Euro im Haushalt 2013 zur Verfügung.

#### **- Nichtöffentlich –**

##### **0001/13 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 182**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, die mit der Straße bebaute Teilfläche von ca. 55 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 182 der Flur 4 in Rägelin anzukaufen. Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, die Gesamtkosten im Haushalt der Gemeinde Temnitzquell 2013 zur Verfügung zu stellen.

##### **0005/13 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstücke 76/23, 76/24 und 76/25**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell lehnt die Veräußerung der Flurstücke 76/23, 76/24 und 76/25, der Flur 5, in der Gemarkung Netzeband ab.

### **1.4.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 26.03.2013**

#### **- Öffentlich –**

### **0007/13 – Fortentwicklung der E.ON edis AG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu.

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Temnitzquell nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beauftragt die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz, ihre Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend auszuüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu veranlassen. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll sie auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Umfirmierung von „E.ON edis AG“ in „E.DIS AG“ zu.

## **1.4.3. Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell und über Sondernutzungsgebühren**

### **(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, §§ 18, 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S.358), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) geändert worden ist, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) geändert worden ist sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 04. März 2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

## **Abschnitt I. Sondernutzungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 BbgStrG und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Temnitzquell zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

(3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 BbgStrG und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. (1) dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Temnitzquell, mit Ausnahme der in § 5 Abs. (1) dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz (2) für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

### **§ 3 Antrag**

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung beim Amt Temnitz als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

c) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

d) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung sowie ggf. Pläne, Zeichnungen und andere Unterlagen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

### **§ 4 Erlaubniserteilung**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

#### **§ 4 a Plakatierung**

- (1) Plakate zur Bekanntgabe von Veranstaltungen dürfen nur an Lichtmasten oder an dafür vorgesehene Lichtmastenwechselrahmen angebracht werden. Eine Plakatierung ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.
- (2) Die Erlaubnis wird mit einer Anzahlbeschränkung je Veranstaltung für temporäre Werbung (Plakatierung) gleichzeitig erteilt. Im Einzelfall kann im gemeindlichen Interesse davon abgewichen werden. Die maximale Dauer der temporären Werbung soll in der Regel 3 Wochen nicht überschreiten. In Neben- oder Anliegerstraßen, sowie vor öffentlichen Einrichtungen darf nicht mit temporärer Werbung für Veranstaltungen geworben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Plakatierung besteht nicht.
- (3) Das Plakatieren ist insbesondere nicht gestattet:
- an kommunalen Einrichtungen und Gebäuden (z.B. Schulen, Kitas und Dorfgemeinschaftshäusern),
  - in einem Abstand von zwanzig Metern vor Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen und Querungshilfen,
  - an Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Bushaltestellen (einschließlich Buswartehäuschen),
  - in Kreuzungsbereichen.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht mehr als 1 Plakatträger pro Lichtmast (der nicht bereits mit einem Wechselrahmen für Plakate versehen ist) anzubringen. Darüber hinaus sind die Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2 m ab dem Erdboden an Gehwegen und 2,50 m an Radwegen bis zur Unterkante des Plakatträgers freizuhalten.

#### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
- a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei

- auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern diese nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

(2) Die in Absatz (1) aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

### **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz (1) in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Temnitzquell alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

c) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder

d) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz (1) nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Temnitzquell entstehenden Kosten im Sinne von Absatz (1) zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Temnitzquell durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung

erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

## **§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

(1) Die Gemeinde Temnitzquell haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Temnitzquell für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Temnitzquell von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Temnitzquell erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(4) Die Haftung nach den Absätzen (1) und (2) gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. (1) ergebenden Verpflichtungen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **Abschnitt II. Gebühren**

### **§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung**

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. (1) genannten Straßen werden Gebühren gemäß § 21 BbgStrG nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) Satz 1 ausgeübt wird.

(4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Amtes

Temnitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.

(5) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 10 Gebührenberechnung**

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen und Monaten bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### **§ 11 Gebührenpflichtige**

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht

- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
- b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen

höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

## **§ 14 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand (§ 5 Abs. 6 Pkt.1 KAG),
- b) Sondernutzungen, die ideellen oder politischen Zwecken, die ausschließlich oder unmittelbar der Durchführung mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgt,
- c) Sondernutzungen, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden,
- d) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten),
- e) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die Container oder lose vorgenommene Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub bis zu 72 Stunden betreffen,
- f) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die das Lagern von festen Brennstoffen bis zu 72 Stunden beinhalten.
- g) die Pflanzung von Laubgehölzen und Stauden im Grünstreifen zwischen Einfriedung und ggf. vorhandenen Geh- und Radweg mit einer maximalen Entfernung von 1 m gemessen ab Einfriedung bis zur Wurzelballenmitte. Die Anpflanzung darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 9 (4) dieser Satzung nicht aus.

## **Abschnitt III. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. (2) dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 6 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- c) die Auflagen nach § 4 Abs. (2) dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, diese richtet sich nach § 17 Abs.1 OwStG.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

---

Die vorstehende Satzung für die Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. März 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeinde Temnitzquell am 04. März 2013 beschlossene Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell und über Sondernutzungsgebühren für die Gemeinde Temnitzquell, öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. März 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren in €				Mindestgebühr
		täglich	wöchentl.	monatl.	jährl.	
<b>1.</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>					
1.1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Vitrinen die in den Straßenraum ragen oder mit der Straße fest verbunden sind je m <sup>2</sup>				50,00 €	50,00 €
1.2.	Mobile und ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen, einschließlich Weihnachtsbaumverkauf) je m <sup>2</sup>	1,50 €		15,00 €		5,00 €
1.3.	Private Wochenmärkte, Rummel, Zirkus, Jahr- und Spezialmärkte - Platzmiete je Anmeldung zzgl. Energiekosten (max. 5 Tage )					30,00 €
1.4.	Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme einschließlich Schankvorgarten je m <sup>2</sup>			1,00 €		15,00 €

<b>2.</b>	<b><u>Werbung und Informationen</u></b>					
2.1.	<b>Plakatwerbung im Lichtmastwechselrahmen</b> pro Ortsteil max. 3 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück bis A 3 bis A 2 bis A 1		0,50 € 1,00 € 2,00 €			5,00 €
2.2.	<b>Plakatwerbung an Lichtmasten;</b> pro Ortsteil max. 2 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück bis A 3 bis A 2 bis A 1		0,50 € 1,00 € 2,00 €			5,00 €
2.3.	Fahrradständer mit Werbung			2,50 €		
2.4.	Gewerbliche Standorthinweisschilder einmalige Gebühr bei Genehmigung zur Aufstellung					30,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Lagerungen</u></b>					
3.1.	Lagerung von festen Brennstoffen, Baustofflagerung, Bodenaushub und Paletten nach 72 Stunden 72 Stunden je m <sup>2</sup>		1,00 €			10,00 €
3.2.	Aufstellung von Bauschuttcontainern, Kränen, Bausilos Container bis 10 m <sup>3</sup> Container über 10 m <sup>3</sup>		10,00 € 10,00 € 20,00 €			10,00 €
3.3.	Aufstellen von Kleider- oder Sammelcontainern				50,00 €	
<b>4.</b>	<b><u>Baustelleneinrichtungen</u></b>					
4.1.	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten, Bauunterkünfte, Bauwagen, - maschinen, -geräte, -zäune und Gehwegüberfahrten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		15,00 €
4.2.	Aufstellen von Baugerüsten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		10,00 €
<b>5.</b>	<b><u>Sonstige Nutzung</u></b>					
	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine der aufgeführten Tarifstellen fällt, je m <sup>2</sup>					0,50 € - 200,00 €
<b>6.</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>					
	Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung Teil III Tarif-Nr. 9 des Amtes Temnitz je angefangene halbe Stunde					16,00 €

## **1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal**

### **1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.02.2013**

#### **- Öffentlich –**

##### **0005/13 – Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal und über Sondernutzungsgebühren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal befreit den Verein, Theatersommer Netzeband e. V., die eingetragenen Vereine der Gemeinde Temnitztal sowie Veranstaltungen der Gemeinde von den Gebühren gemäß § 14 Abs. 1 c) der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stellt die finanziellen Mittel zur Anschaffung und Anbringung der Lichtmastwechselrahmen von 900,00 Euro im Haushalt 2013 zur Verfügung.

#### **- Nichtöffentlich –**

##### **0004/13 – Grundstücksangelegenheit Rotdornstraße 4 in Garz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hebt den Beschluss Nr. 0028/12 vom 30.08.2012 auf.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt es ab, das Flurstück 217 der Flur 3 in der Gemarkung Garz für bestimmte Kaufinteressenten zu reservieren und ihnen die Gelegenheit zur Beurteilung des Objektes durch einen Sachverständigen zu geben, um ein konkretes Kaufangebot unterbreiten zu können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 217 der Flur 3 in der Gemarkung Garz zu verkaufen.

### **1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.03.2013**

#### **- Öffentlich –**

##### **0007/13 – Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen.

#### **- Nichtöffentlich –**

##### **0006/13 – Grundstücksangelegenheit Ernst-Thälmann-Straße 16 in Wildberg**

Die Gemeinde Temnitztal hebt den Beschluss vom 28.06.2012 (Vorlage Nr. 0022/12) auf. Die Gemeinde Temnitztal verkauft das Objekt „Alte Schule“ mit den Flurstücken 33/2 und 33/1 mit einer Gesamtgröße von 6.666 m<sup>2</sup>.

Die Gemeinde Temnitztal verkauft die Flurstücke 36/1 und 35/1 zur Arrondierung der Grundstücke Ernst-Thälmann-Straße 12 A und 13 mit einer Gesamtgröße von 380 m<sup>2</sup> an den jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 35/2 und 36/2 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg.

**0008/13 – Pachtangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstücke 73 und 75 (Teilflächen)**

Die Gemeinde Temnitztal beschließt, die Teilflächen aus den Flurstücken 73 und 75 der Flur 2 in der Gemarkung Vichel zu verpachten. Die Teilflächen werden in einen bestehenden Pachtvertrag aufgenommen.

**0009/13 – Pachtangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstück 50**

Die Gemeinde Temnitztal beschließt, die Restfläche des Flurstückes 50 der Flur 2 in der Gemarkung Vichel mit einer Größe von 93 m<sup>2</sup> zu verpachten.

**0010/13 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rohrlack, Flur 3, Flurstück 41 (Teilfläche)**

Die Gemeinde Temnitztal verkauft eine noch festzulegende Teilfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 41 der Flur 3 in der Gemarkung Rohrlack, bebaut mit dem ehemaligen Feuerwehrgebäude und beauftragt das Amt Temnitz mit der öffentlichen Ausschreibung.

### **1.5.3. Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal und über Sondernutzungsgebühren**

#### **(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, §§ 18, 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S.358), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) geändert worden ist, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) geändert worden ist sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 28. Februar 2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **Abschnitt I. Sondernutzungen**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 BbgStrG und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Temnitztal zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

(3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 BbgStrG und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2 Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. (1) dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Temnitztal, mit Ausnahme der in § 5 Abs. (1) dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz (2) für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

## **§ 3 Antrag**

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung beim Amt Temnitz als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

e) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

f) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung sowie ggf. Pläne, Zeichnungen und andere Unterlagen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

## **§ 4 Erlaubniserteilung**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

#### **§ 4 a Plakatierung**

(1) Plakate zur Bekanntgabe von Veranstaltungen dürfen nur an Lichtmasten oder an dafür vorgesehene Lichtmastenwechselrahmen angebracht werden. Eine Plakatierung ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) Die Erlaubnis wird mit einer Anzahlbeschränkung je Veranstaltung für temporäre Werbung (Plakatierung) gleichzeitig erteilt. Im Einzelfall kann im gemeindlichen Interesse davon abgewichen werden. Die maximale Dauer der temporären Werbung soll in der Regel 3 Wochen nicht überschreiten. In Neben- oder Anliegerstraßen, sowie vor öffentlichen Einrichtungen darf nicht mit temporärer Werbung für Veranstaltungen geworben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Plakatierung besteht nicht.

(3) Das Plakatieren ist insbesondere nicht gestattet:

- an kommunalen Einrichtungen und Gebäuden (z.B. Schulen, Kitas und Dorfgemeinschaftshäusern),
- in einem Abstand von zwanzig Metern vor Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen und Querungshilfen,
- an Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Bushaltestellen (einschließlich Buswartehäuschen),
- in Kreuzungsbereichen.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht mehr als 1 Plakatträger pro Lichtmast (der nicht bereits mit einem Wechselrahmen für Plakate versehen ist) anzubringen. Darüber hinaus sind die Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2 m ab dem Erdboden an Gehwegen und 2,50 m an Radwegen bis zur Unterkante des Plakatträgers freizuhalten.

#### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern diese nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

(2) Die in Absatz (1) aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

### **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz (1) in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Temnitztal alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz (1) nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Temnitztal entstehenden Kosten im Sinne von Absatz (1) zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Temnitztal durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

## **§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung**

- (1) Die Gemeinde Temnitztal haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Temnitztal für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Temnitztal von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Temnitztal erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (4) Die Haftung nach den Absätzen (1) und (2) gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. (1) ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **Abschnitt II. Gebühren**

### **§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung**

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. (1) genannten Straßen werden Gebühren gemäß § 21 BbgStrG nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.
- (5) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 10 Gebührenberechnung**

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen und Monaten bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

## **§ 11 Gebührenpflichtige**

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
  - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
  - a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
  - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
  - a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
  - b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

## **§ 14 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand (§ 5 Abs. 6 Pkt.1 KAG),
- b) Sondernutzungen, die ideellen oder politischen Zwecken, die ausschließlich oder unmittelbar der Durchführung mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgt,
- c) Sondernutzungen, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden,
- d) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten),
- e) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die Container oder lose vorgenommene Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub bis zu 72 Stunden betreffen,
- f) Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die das Lagern von festen Brennstoffen bis zu 72 Stunden beinhalten.
- g) die Pflanzung von Laubgehölzen und Stauden im Grünstreifen zwischen Einfriedung und ggf. vorhandenen Geh- und Radweg mit einer maximalen Entfernung von 1 m gemessen ab Einfriedung bis zur Wurzelballenmitte. Die Anpflanzung darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 9 (4) dieser Satzung nicht aus.

## **Abschnitt III. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge**

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. (2) dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 6 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- c) die Auflagen nach § 4 Abs. (2) dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, diese richtet sich nach § 17 Abs.1 OwIG.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

---

Die vorstehende Satzung für die Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. März 2013

Susanne Dorn  
Amdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeinde Temnitztal am 28. Februar 2013 beschlossene Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal und über Sondernutzungsgebühren für die Gemeinde Temnitztal, öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. März 2013

Susanne Dorn  
Amdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren in €				Mindestgebühr
		täglich	wöchentl.	monatl.	jährl.	
<b>1.</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>					
1.1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Vitrinen die in den Straßenraum ragen oder mit der Straße fest verbunden sind je m <sup>2</sup>				50,00 €	50,00 €
1.2.	Mobile und ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen, einschließlich Weihnachtsbaumverkauf) je m <sup>2</sup>	1,50 €		15,00 €		5,00 €
1.3.	Private Wochenmärkte, Rummel, Zirkus, Jahr- und Spezialmärkte - Platzmiete je Anmeldung zzgl. Energiekosten (max. 5 Tage )					30,00 €
1.4.	Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme einschließlich Schankvorgarten je m <sup>2</sup>			1,00 €		15,00 €

<b>2.</b>	<b>Werbung und Informationen</b>					
2.1.	<b>Plakatwerbung im Lichtmastwechselrahmen</b> pro Ortsteil max. 3 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück bis A 3 bis A 2 bis A 1		0,50 € 1,00 € 2,00 €			5,00 €
2.2.	<b>Plakatwerbung an Lichtmasten;</b> pro Ortsteil max. 2 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück bis A 3 bis A 2 bis A 1		0,50 € 1,00 € 2,00 €			5,00 €
2.3.	Fahrradständer mit Werbung			2,50 €		
2.4.	Gewerbliche Standorthinweisschilder einmalige Gebühr bei Genehmigung zur Aufstellung					30,00 €
<b>3.</b>	<b>Lagerungen</b>					
3.1.	Lagerung von festen Brennstoffen, Baustofflagerung, Bodenaushub und Paletten nach 72 Stunden 72 Stunden je m <sup>2</sup>		1,00 €			10,00 €
3.2.	Aufstellung von Bauschuttcontainern, Kränen, Bausilos Container bis 10 m <sup>3</sup> Container über 10 m <sup>3</sup>		10,00 € 10,00 € 20,00 €			10,00 €
3.3.	Aufstellen von Kleider- oder Sammelcontainern				50,00 €	
<b>4.</b>	<b>Baustelleneinrichtungen</b>					
4.1.	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten, Bauunterkünfte, Bauwagen, - maschinen, -geräte, -zäune und Gehwegüberfahrten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		15,00 €
4.2.	Aufstellen von Baugerüsten je m <sup>2</sup>		1,00 €	4,00 €		10,00 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige Nutzung</b>					
	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine der aufgeführten Tarifstellen fällt, je m <sup>2</sup>					0,50 € - 200,00 €
<b>6.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>					
	Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung Teil III Tarif-Nr. 9 des Amtes Temnitz je angefangene halbe Stunde					16,00 €

## 1.5.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2013

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitztal in der Sitzung am **27.03.2013** beschlossene, Haushaltssatzung 2013 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **29.04.2013** von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 28.03.2013

Dorn  
Amtdirektorin

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal **vom 27.03.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>1.508.800,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>1.856.300,00 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>4.200,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>2.418.800,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>2.576.700,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.394.000,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.505.800,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>117.700,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>58.800,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>907.100,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>1.012.100,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**
  
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0 € festgesetzt.
  
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
  
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
  
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Walsleben, den 28.03.2013

Dorn

Amtsdirktorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

## 1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

### 1.6.1. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 21.02.2013

#### - Öffentlich -

#### 0001/13 – Vereinsförderung 2013 in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt,

- dem Freizeit- und Seniorenclub Walsleben einen Zuschuss von 200,00 €
- den Line Dancern vom SV Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. einen Zuschuss von 100,00 €
- dem Schulförderverein e. V. Thomas-Müntzer-Grundschule Walsleben einen Zuschuss von 200,00 €
- der Frauensportgruppe "Aber Hallo" Walsleben einen Zuschuss von 200,00 €
- der Frauensportgruppe "Seniorinnen" einen Zuschuss von 200,00 €
- dem Anglerverein Walsleben einen Zuschuss von 500,00 €
- dem Dream Team e. V. Walsleben einen Zuschuss von 500,00 €
- der Gruppe 40 plus Walsleben einen Zuschuss von 200,00 €
- der Kita "Kunterbunt" Walsleben einen Zuschuss von 200,00 €
- dem SV Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. einen Zuschuss von 650,00 €  
(400,00 € zweckgebunden für den Trainerschein des Jugendtrainers und 250,00 € zweckgebunden für Trainingsmaterial Nachwuchsbereich; Nachweise dafür sind vorzulegen)
- der Freiwilligen Feuerwehr Walsleben einen Zuschuss von 400,00 €  
sowie einen Zuschuss von 200,000 € für die Jugendfeuerwehr Walsleben im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

Die Mitteleinstellungen erfolgen im Haushaltsplan 2013 unter Produkt 28100 Konto 5318000.

### 1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 02.04.2013

#### - Öffentlich -

## **0002/13 – Fortentwicklung der E.ON edis AG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu.

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Walsleben nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beauftragt die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz, ihre Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend auszuüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu veranlassen. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll sie auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der Umfirmierung von „E.ON edis AG“ in „E.DIS AG“ zu.

## **2. Allgemeine Bekanntmachungen**

### **2.1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Die Gemeindevertretungen Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf und Temnitztal haben in ihren letzten Sitzungen die Beschlüsse über die jeweiligen Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 für das Amts- bzw. Landgericht Neuruppin gefasst.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird die Auflegung der Gesamtvorschlagsliste für die Zeit von

**Montag, 3. Juni 2013 bis Freitag, 7. Juni 2013**

festgelegt.

In diesem Zeitraum liegt die Vorschlagsliste im Amt Temnitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 (EG) in 16818 Walsleben zu jedermanns Einsicht innerhalb der üblichen Öffnungszeiten aus. Gleichzeitig wird die Liste in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinden und des Amtes veröffentlicht.

<b>Gemeinde</b>	<b>Standort</b>
<b>Dabergotz</b>	vor dem Parkplatz Hauptstraße/ Bahnhofstraße
<b>Märkisch Linden</b>	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Dorfstraße an der Bushaltestelle
Ortsteil Gottberg	Dorfstraße 54 vor dem Grundstück
Ortsteil Kränzlin	Am Dorfanger (Buswendeplatz)
Ortsteil Werder	Dorfstraße 68 vor dem Grundstück

<b>Storbeck-Frankendorf</b>	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3 vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Dorfstraße 76 vor dem Grundstück

<b>Temnitzquell</b>	
Ortsteil Katerbow	1. Dorfstraße 21 2. Dorfstraße 48 an der Scheune
Ortsteil Netzeband	1. Dorfstraße 9 2. Dorfstraße 44 neben der Feuerwehr
Ortsteil Rägelin	1. Neuruppiner Straße 32 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus) 2. Dorfstraße 18 3. Pfalzheim, Dorfstraße 9 vor dem Grundstück

<b>Temnitztal</b>	
Ortsteil Garz	Dorfstraße 6 gegenüber dem Grundstück
Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38
Ortsteil Küdow-Lüchfeld	1. Küdow, Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz) 2. Lüchfeld, Hauptstraße 39A (an der Bushaltestelle)
Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Ortsteil Wildberg	1. Karl-Marx-Straße 11 (gegenüber dem Markt) 2. Karl-Marx-Straße/ Einmündung Wallstraße
Walsleben	1. Mühlenweg 7 an der Kindertagesstätte 2. Dannenfeld 11 vor dem Grundstück 3. Dorfstraße 47 vor dem Grundstück 4. Dorfstraße 34 vor dem Grundstück 5. Paalzow 21

<b>Amt Temnitz</b>	<b>Standort</b>
Walsleben	Bergstraße 2

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amt Temnitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 in 16818 Walsleben Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

### **Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz**

#### **§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### **§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

## § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Walsleben, 10.04.2013

gez. Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

## **2.2. Bekanntmachungen der Wahlleiterin des Amtes Temnitz**

1. Der Wahlausschuss des Amtes Temnitz hat in der Sitzung am 21.02.2013 den Verlust der Rechtsstellung des Herrn Ingo Wichmann gem. § 59 Abs. 3 des BbgKWahlG als Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitztal festgestellt.

2. Der Wahlausschuss des Amtes Temnitz hat in der Sitzung am 21.02.2013 den Verlust der Rechtsstellung des Herrn Alexander Horn gem. § 59 Abs. 3 des BbgKWahlG als Gemeindevertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf festgestellt.

3. Der Wahlausschuss des Amtes Temnitz hat in der Sitzung am 21.02.2013 die Aufgabe nach § 59 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG gem. § 59 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG für das Wahlgebiet des Amtes Temnitz auf die Wahlleiterin übertragen.

4. Die Wahlleiterin des Amtes Temnitz stellt am 12.04.2013 fest, dass der Gemeindevertreter der Gemeinde Dabergotz, Herr Manfred Kuhn, mit Wirkung vom 01.04.2013 aus dem Amtsbereich verzogen ist und somit der Verlust der Rechtsstellung des Gemeindevertreters gem. § 59 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz zum 31.03.2013 eingetreten ist.

gez. Susanne Dorn  
Wahlleiterin des Amtes Temnitz

### **2.3. Informationen zur Befliegungsmaßnahme zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner im April/Mai 2013**

Zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner führt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemeinsam mit den Städten, Gemeinden und Ämtern des Landkreises eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*thaumetopoea processionea*) mittels eines Hubschraubereinsatzes unter Verwendung des Biozids Dipel ES durch.

Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallene Eichenbäume der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, so ist dieser Einsatz zu dulden.

Die Bekämpfung erfolgt auf einer Gesamtfläche von ca. 1.277 ha des Landkreises. Von der Maßnahme sind auch bewohnte Gebiete der einzelnen Gemeinden einschließlich der Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile des Amtes Temnitz erfasst:

Gemeinde Dabergotz,  
Gemeinde Märkisch Linden: Darritz, Woltersdorf, Gottberg, Kränzlin, Werder,  
Gemeinde Temnitzquell: Katerbow, Netzeband, Rägelin,  
Gemeinde Temnitztal: Garz, Kerzlin, Küdow,  
Gemeinde Walsleben: Walsleben, Paalzow.

Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie auf Forstflächen.

Als Zeitraum der Bekämpfung ist der 15. April bis 24. Mai 2013 festgelegt worden. **Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse und unter [www.o-p-r.de](http://www.o-p-r.de) oder [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) bekannt gegeben.**

Während des Einsatzes des Hubschraubers in dem jeweiligen Schadgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis zu 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.

Die Allgemeinverfügung, die der Landkreis Ostprignitz-Ruppin dazu erlassen hat, und ihre Begründung sowie die Karte der betroffenen Gebiete kann im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16818 Neuruppin

während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Informationen im Internet unter [www.o-p-r.de](http://www.o-p-r.de) oder [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) bereit gestellt.

gez. Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## 2.4. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Rohrlack, Barsikower Weg

Die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich bedingungsfrei zum Verkauf aus:

Objekt:	Bei der Immobilie handelt es sich um ein eingeschossiges Gebäude mit Satteldach im Rohbau. Der Massivbau wurde 2008 errichtet und verfügt über eine Grundfläche von ca. 58 m <sup>2</sup> . Am Gebäude ist linksseitig eine Bodenplatte in Größe von ca. 4,50 m x 7,25 m für einen möglichen Erweiterungsbau vorhanden.
Lage:	Das Grundstück befindet sich an einer ruhig gelegenen Nebenstraße in der Ortslage Rohrlack. Der Ort Rohrlack hat derzeit 151 Einwohner, er gehört zur Gemeinde Temnitztal.
Grundstück:	Gemarkung Rohrlack, Flur 3, Flurstück 41, ca. 500 m <sup>2</sup> (Teilfläche ist zu vermessen)
Erschließung:	Strom und Trinkwasser vorhanden; Gas, Abwasser und Telekom sind
	im öffentlichen Bereich vorhanden.
Verkehrswert :	31.000 Euro
<b>Mindestgebot:</b>	<b>31.000,- Euro</b>



Im Internet abrufbar unter: [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de)

### Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum **31.05.2013** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Kolmetz zu den Sprechzeiten (Dienstag: 8.00-12.00 Uhr

und 13.00-18.00 Uhr, Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr sowie Freitag: 8.00-12.00 Uhr), telefonisch unter 033920 675-63 und per E-Mail an nadine.kolmetz@amt-temnitz.de eingeholt werden.

2. Das **Gebot** ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift „Gebot Ausschreibung, FFW Rohrlack“ tragen muss, bis zum **31.05.2013** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.

3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.

4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.

5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.

6. Nebenangebote sind zugelassen.

7. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.

8. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033920 675-63 möglich.

9. Die Gemeinde Temnitztal ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

gez. Dorn  
Amtsleiterin

## **2.5. Hinweise zum Parken auf Seiten- bzw. Grünstreifen**

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass das Parken auf Seiten- bzw. Grünstreifen nicht gestattet ist (§ 2 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung), es sei denn, diese Flächen sind dazu ausreichend befestigt oder als Parkplätze gekennzeichnet. Ansonsten gilt § 12 StVO (Halten und Parken).

Wer gegen § 2 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Walsleben, 16.04.2013

gez. Dorn  
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

## **3. Sonstige Bekanntmachung**

### **3.1. Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über den Freiwilligen Landtausch Gottberg, Verf.-Nr. 4502W**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin gibt folgenden Beschluss bekannt:

**Freiwilliger Landtausch Gottberg  
Verf.-Nr.: 4502W**

#### **B e s c h l u s s**

1. Für Teile der Gemeinde Märkisch Linden, Gemarkung Gottberg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.

März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die aufgeführten Flurstücke:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde: Märkisch Linden

Gemarkung: Gottberg

Flur: 1 Flurstücke: 90, 136

Flur: 2 Flurstücke: 186, 187, 189/1, 189/2, 189/3, 246, 328,

Flur: 3 Flurstück: 236.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 20000 dargestellt. Es hat eine Größe von 48,8888 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.

4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Märkisch Linden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Temnitz

Bergstraße 2

16818 Walsleben

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Neuruppin

Fehrbelliner Str. 4 e

16816 Neuruppin aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

### **Begründung**

Mit der Tauschvereinbarung vom 5. Juli 2012 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Im freiwilligen Landtausch sollen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Land- und Forstwirtschaft getauscht und damit bestehende Nutzungskonflikte geregelt, Bewirtschaftungerschwernisse beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden.

Daher wurde gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Im freiwilligen Landtausch soll zudem das im Gebäudegrundbuch von Gottberg Blatt 413 eingetragene Gebäudeeigentum gemäß Art. 233 § 2b EGBGB an zwei Läuferställen und einem Kälberstall aufgehoben werden.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e,

16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 15. März 2013

Im Auftrag  
gez. Nawrockii